

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/7/16 80bA111/03m

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 16.07.2004

Norm

BEinstG §8 Abs2 BEinstG §8 Abs4 litb ABGB §1155 Abs1

Rechtssatz

Auch wenn der Behinderte unfähig wird, die vereinbarten Dienste zu leisten, hat er gegenüber dem Arbeitgeber Anspruch auf Lohnzahlung solange das Dienstverhältnis (durch Zustimmung des Behindertenausschusses) nicht rechtswirksam gelöst ist und die Entgeltzahlungspflicht nicht aus anderem Grunde als der Behinderung fortgefallen ist.

Entscheidungstexte

• 8 ObA 111/03m Entscheidungstext OGH 16.07.2004 8 ObA 111/03m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119173

Dokumentnummer

JJR_20040716_OGH0002_008OBA00111_03M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$